

# Weisungen über die Benutzung der Duschanlagen im Mühlemattschulhaus

---

Gestützt auf § 31, Abs. 3, Bst h der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde erlässt der Gemeinderat folgende Weisungen über die Benutzung der Duschanlagen Mühlematt:

## **§ 1**

Sportvereine der Gemeinde Egerkingen, die gemäss Bewilligung des Gemeinderates die Turnhalle benutzen können, sind berechtigt die Duschenräume ½ Stunde vor Trainingsende unentgeltlich zu benutzen.

## **§ 2**

Für Veranstaltungen, die von hiesigen Sportvereinen organisiert werden, ist beim Gemeinderat rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen.  
Der Schulhausabwart erhält eine Kopier der jeweiligen Bewilligungen.

## **§ 3**

Sportvereine bzw. die Duschenbenützer sind gehalten, mit dem Wasser sparsam umzugehen, nach Gebrauch sofort die Duschen abzustellen und beim Verlassen der Anlage das Licht zu löschen.

## **§ 4**

Es ist verboten verschmutzte Kleider und Schuhe in den Duschenräumen zu reinigen.

## **§ 5**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften kann der Gemeinderat die Bewilligung zur Benutzung der Anlagen entziehen oder den Verantwortlichen die Reinigung oder Instandstellungsarbeiten in Rechnung zu stellen.

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 30.5.1990

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Rütli

sig. Jules Bättig

T:\msoffice\winword\reglemente\52 weisungen benutzung duschananlage mühlematt 22.08 -  
30.05.1990.doc